

Satzung des Fördervereins für die Fußballjugendabteilung des Spielverein Millingen 1928 e.V.



Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Fußballjugendabteilung des SV Millingen“ und wird im Folgenden „Verein“ genannt.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballjugendabteilung des Spielverein Millingen 1928 e.V.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, und
 - durch tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder
 - durch Unterstützung der Fußballjugendabteilung des Spielverein Millingen 1928 e.V. bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit
 - durch Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens

§ 3 Mittelverwendung

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- c. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Jede volljährige natürliche Person und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden.
- b. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- d. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- e. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- f. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und maximal zwei Beisitzern.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- d. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- e. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf und mindestens alle sechs Monate statt. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Hierzu werden alle Mitglieder eingeladen, wobei das Einladungsschreiben als zugegangen gilt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- c. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- d. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern mit einer Amtszeit von einem Jahr, die nicht wiedergewählt werden dürfen
- e. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- f. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spielverein Millingen 1928 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Fußballjugendabteilung im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 18.03.2026 in Rheinberg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vor- / Nachname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern